Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2781

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 52322 — 5126 / 68

Bonn, den 28. März 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Mineralölsteuergesetzes 1964

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 22. März 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Lücke

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Mineralölsteuergesetz 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1004), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 20. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird vor den Worten „die Waren der Nummer 27.10 des Zolltarifs" eingefügt:

      „die Waren der Nummer 27.07 - G, soweit sie nicht nachweislich aus Kohle hergestellt sind, und";

   b) in der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird angefügt:

      „7. bis zum 30. April 1971 die Waren der Nummern 27.12, 27.13 - B, 27.14 - A, C - I - a und II und 27.16 - B, ausgenommen harzartige Rückstände, gebrauchte Bleicherden und Abfallaugen aus Nummer 27.14 - C - II des Zolltarifs."

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden eingefügt:

      aa) hinter „1. für 1 hl Leichtöle" die Worte „oder mittelschwere Öle",

      bb) hinter „b) andere Leichtöle" die Worte „und mittelschwere Öle";

   b) in Nummer 2 werden die Worte „mittelschwere Öle," gestrichen; das Wort „und" wird durch ein Komma ersetzt; hinter dem Wort „Reinigungsextrakte" wird angefügt: „der Nummer 27.14 - C - I - b und Mineralöle der Nummer 27.07 - G des Zolltarifs";

   c) als Nummer 4 wird angefügt:

      „4. für 100 kg der Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 . . 2,50 DM."

3. In § 7 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

      „1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt werden, zur Zollgutverwendung jedoch nur, wenn der zollbegünstigte Verwendungszweck auch von der Steuer befreit ist,";

   b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

      „(2) Mineralöle der Nummer 27.07 - G, Schweröle, Reinigungsextrakte der Nummer 27.14 - C - I - b des Zolltarifs und Flüssiggase dürfen unter Steueraufsicht steuerbegünstigt zum Antrieb von Gasturbinen in ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung und unmittelbar oder mittelbar zum Verheizen, Flüssiggase auch zur Gewinnung von Licht verwendet werden, und zwar Flüssiggase unversteuert, die übrigen Mineralöle bis zum 30. April 1971

      1. Gasöle und die ihnen im Siedeverhalten entsprechenden Mineralöle aus der Nummer 27.07 - G des Zolltarifs zum Steuersatz von 1,00 DM,

      2. alle anderen zum Steuersatz von 2,50 DM

      für 100 kg, ab 1. Mai 1971 unversteuert."

   c) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

      „(7) Der Bundesminister der Finanzen kann im einzelnen Falle die Steuer für Leichtöle und mittelschwere Öle bis auf eine Deutsche Mark für 1 hl ermäßigen, wenn diese Öle bei der Herstellung oder beim Verbrauch von Mineralöl angefallen sind und im Betrieb verheizt werden, weil sie zur Verwendung als Kraftstoff oder zu einer steuerbegünstigten Verwendung im Betrieb nicht geeignet sind. Bei der Bemessung der Steuer ist der wirtschaftliche Nutzen infolge des Verheizens dieser sonst unbrauchbaren Mineralöle zu berücksichtigen."

Artikel 2

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht für die Mineralöle der Nummer 27.07 - G des Zolltarifs und die Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung des Artikels 1, die sich außerhalb des Herstellungsbetriebes befinden, eine bedingte Steuerschuld in Höhe von 38,85 DM für 100 kg. Steuerschuldner ist, wer das Mineralöl besitzt. Die Steuerschuld für Bestände im Versand geht mit dem Besitzübergang auf den Empfänger über

(2) Die Steuerschuld wird ganz oder zum Teil unbedingt, wenn das Mineralöl zu anderen als den nach § 8 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes 1964 begünstigten Zwecken bestimmt oder verwendet wird. Für die Anmeldung und die Zahlung gelten die §§ 5 und 6 des Mineralölsteuergesetzes 1964.

(3) Die Steuerschuld mindert sich um den Betrag der Mineralölsteuer, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Bestandteile dieser Mineralöle nachweislich entrichtet worden ist.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Seit einiger Zeit ist ist zu beobachten, daß in zunehmendem Maße Heizöle, die einer Steuer unterliegen, durch nicht-steuerbare Substitutionsgüter ersetzt werden. Als solche werden vor allem sogenannte Heizbitumen und aromatenreiche Rückstände aus der Erdölverarbeitung verwendet. Allein aus inländischer Erzeugung sind 1966 rd. 1,6 Millionen t solcher Substitutionsgüter verheizt worden; welche Mengen gleichartiger eingeführter Waren in dieser Weise verwendet worden sind, läßt sich nicht feststellen, weil die Verwendung dieser nicht-steuerbaren Waren keiner Kontrolle unterliegt.

Diese Entwicklung ist unerwünscht. Sie beeinträchtigt das Heizölsteueraufkommen und damit die Mittel zur Finanzierung energiewirtschaftlicher Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus, für die es bestimmt ist; denn in dem gleichen Maße, in dem Substitutionsgüter eingesetzt werden, wird versteuertes Heizöl eingespart. Allein die Substitutionsgüter inländischer Erzeugung haben 1966 einen Ausfall von rd. 40 Millionen DM bewirkt; der Gesamtausfall unter Einschluß der Importwaren dürfte zwischen 50 Millionen und 60 Millionen DM liegen. Der Einsatz der Substitutionsgüter hat daneben aber auch den Wettbewerb nicht unerheblich verzerrt; denn mit den Substitutionsgütern konnten die Preise für versteuerte Heizöle im Markt unterboten werden.

Es ist als sicher anzunehmen, daß bei gleichbleibender Rechtslage die Verwendung dieser Güter rasch zunehmen würde. Es gibt eine Reihe von Herstellern, die es bisher abgelehnt haben, diese an sich legale Möglichkeit zur Umgehung der Heizölsteuer auszunutzen. Unter dem Druck des Wettbewerbs würden aber immer mehr auch von ihnen dazu übergehen, zumal das technisch ohne großen Aufwand möglich ist. Das vorgeschlagene Gesetz soll diese Entwicklung beenden, indem es die Substitutionsgüter der gleichen Steuer unterwirft wie die Heizöle i. e. S.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Soweit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes überhaupt noch Substitutionsgüter anstelle von Heizölen i. e. S. eingesetzt werden, dürften sich die Preise für sie voraussichtlich um die Steuerbelastung, mindestens um einen Teil davon, erhöhen. Eine allgemeine Auswirkung auf das Preisniveau ist nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen

Artikel 1

1. Die Gesetzesänderungen, mit denen das Hauptanliegen des Entwurfs erfüllt werden soll, sind in Nr. 1, Nr. 2 Buchstaben b und c und Nr. 4 Buchstabe b enthalten.

Nummer 1 unterwirft die Substitutionsgüter der Mineralölsteuer. Es sind dies

a) die den anderweit nicht genannten Erzeugnissen aus der Destillation von Steinkohlenteer ähnlichen Erzeugnisse der Nr. 27.07 - G des Zolltarifs. Hier sind besonders die aromatenreichen Rückstände aus der Erdölverarbeitung von Interesse. Die sogenannten Steinkohlenteertreiböle fallen nicht darunter, da die Kohlenerzeugnisse ausdrücklich ausgenommen sind;

b) Vaselin, Paraffin und andere Erdölwachse, Rückstände aus der Erdölverarbeitung, vor allem Bitumen und Verschnittbitumen. Da bei diesen Waren nach dem Stand der Technik nur das Verheizen, nicht auch eine Verwendung als Kraftstoff in Betracht kommt, kann ihre Besteuerung zugleich mit der Heizölbesteuerung enden.

Nummer 2 Buchstaben b und c ordnet diese Waren in den Steuertarif ein.

Buchstabe b

Bei den Waren der Nr. 27.07 - G des Zolltarifs kommt auch eine Verwendung als Kraftstoff in Betracht. Für sie wird daher die volle Steuer vorgesehen wie für die vergleichbaren Dieselkraftstoffe (steuerlich Schweröl). Die steuerbegünstigte Verwendung zum Verheizen wird durch die entsprechende Änderung des § 8 Abs. 2 (s. unter Nummer 4) ermöglicht.

Buchstabe c

Bei den übrigen Erzeugnissen genügt eine Steuer in der gleichen Höhe wie für schweres Heizöl, an dessen Stelle diese Waren verwendet werden.

Nummer 4 enthält unter Buchstabe b die erforderliche Änderung des § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes. In der Liste der begünstigten Mineralöle werden nunmehr auch die Mineralöle der Nummer 27.07 - G des Zolltarifs aufgeführt. Außerdem wird die Begünstigung auf das „mittelbare Verheizen" ausgedehnt. Das dient der Klarstellung; im Wege der Gesetzesauslegung ist die Begünstigung bisher schon in dieser Weise angewandt worden. Der Begriff kann an Bedeutung gewinnen, weil manche Substitutionsgüter vor dem Verheizen zunächst mit Heizöl i. e. S. gemischt und so erst mittelbar verheizt werden.

2. Artikel 1 enthält daneben noch einige Änderungen des Gesetzes, die mit dem eigentlichen Anliegen des Entwurfs nicht zusammenhängen, aber als notwendig oder zweckmäßig bei dieser Gelegenheit vorgeschlagen werden.

Nach *Nummer 2 Buchstabe a* sollen die mittelschweren Öle dem Steuersatz der Leichtöle unterworfen werden. Sie sind im geltenden Recht mit 38,85 DM/100 kg belastet, d. s. etwa 32 Pf/Liter gegenüber einer Belastung der Leichtöle mit 35 Pf/Liter. Die mittelschweren Öle werden nur zu einem ganz geringen Teil als Traktorentreibstoff verwendet. Für die weitaus überwiegende Menge und in immer zunehmendem Maße wird der Unterschied in der Belastung dazu ausgenutzt, mittelschwere Öle nach Versteuerung als Mischkomponente zur Herstellung von Vergaserkraftsoff zu verwenden. So wird ein Teil der Steuer für den Vergaserkraftstoff eingespart. Der Verbraucher hat davon keinen Vorteil; er bekommt diesen Vergaserkraftstoff nicht billiger als anderen. Das Verfahren führt nur zu einem zusätzlichen Gewinn für den Hersteller eines solchen Gemisches. Durch die Änderung wird die Belastung der mittelschweren Öle auf hl-Basis der der Leichtöle angeglichen. Auf Gewichtseinheiten umgerechnet wird sie wieder annähernd in das Verhältnis zur Belastung der Leichtöle und des Gasöls gebracht, in dem sie bei der Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl 1953 festgesetzt worden war. Das Verhältnis war in der Zwischenzeit durch verschiedene einseitige Änderungen verschoben worden.

In den letzten Jahren sind mittelschwere Öle versteuert verbraucht worden, 1965 rund 60 000 t, 1966 rund 83 000 t, 1967 bis September rund 224 000 t. Für 1967 läßt diese Entwicklung insgesamt einen Verbrauch von etwa 300 000 t erwarten. Die rasche Zunahme ist ausschließlich auf die Verwendung als Mischkomponente zu Vergaserkraftstoff zurückzuführen; der Verbrauch als Traktorenkraftstoff ist rückläufig. Die Erhöhung der Belastung beträgt, auf 100 kg berechnet, rund 3,65 DM, d. s. für eine Menge von 300 000 t (Jahresverbrauch 1967) rund 11 Millionen DM.

Nummer 3 und *Nummer 4 Buchstabe a* holen Anpassungen an die Rechtslage seit der Übernahme des gemeinsamen Zolltarifs der EWG am 1. 11. 1964 nach. Der zu streichende letzte Satz in § 7 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes ist gegenstandslos geworden; es gibt seither keine Zollbegünstigung mehr, der bei der Steuer nur eine Ermäßigung entspricht. Die einzigen Fälle der Steuerbegünstigung durch Ermäßigung der Steuer (nicht volle Steuerfreiheit) enthält § 8 Abs. 2 MinöStG; für diese Fälle gibt es aber keine Zollbegünstigung mehr. Das gleiche trifft auch für die geltende Fassung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 MinöStG zu. Die vorgeschlagene Neufassung betrifft den Fall, daß ein Verwendungszweck zwar zollbegünstigt ist, aber nicht zugleich auch steuerbegünstigt. Der einzige Fall dieser Art ist z. Zt. das Mischen von Schwerölen mit anderen Stoffen nach Nr. 27.10 - C - III - c des Zolltarifs zur Herstellung von Zubereitungen für Schmierzwecke.

Nummer 4 Buchstabe c betrifft die sogenannte Restmineralöle, die bei der Mineralölherstellung oder bei der Verwendung von Mineralöl zur Herstellung anderer Waren, vor allem bei der chemischen Umwandlung, anfallen. Ihre Beschaffenheit gestattet vielfach nur, sie zu verheizen; sonst müßten sie ungenutzt mit zusätzlichem Aufwand vernichtet werden. Soweit es sich um Leichtöle oder mittelschwere Öle handelt, ist dabei hinderlich, daß das Verheizen dieser Öle steuerlich nicht begünstigt ist wie das Verheizen der Schweröle. Dem kann man nicht dadurch abhelfen, daß man die Steuerbegünstigung allgemein auf die Leichtöle und die mittelschweren Öle ausdehnt. Man würde dadurch die Mißbrauchsgefahr ins ungemessene vergrößern und außerdem auch die Steuerharmonisierung in der EWG erschweren, weil in keinem der Partnerländer das Verheizen dieser Öle steuerlich begünstigt ist. Eine gesetzliche Regelung unter Beschränkung auf die „Restmineralöle" scheitert daran, daß diese sich nicht klar genug umschreiben lassen; sie fallen in allzu verschiedener Beschaffenheit an. So bleibt nur übrig, nach den besonderen Verhältnissen im einzelnen Falle zu entscheiden. Bisher ist in solchen Fällen durch den Erlaß eines Teils der Steuer nach § 131 der Reichsabgabenordnung geholfen worden. Dieser Weg ist aber nicht unbedenklich. Es wird daher eine klare Ermächtigung für diese Fälle erbeten.

Artikel 2

Dieser Artikel enthält eine Überleitungsvorschrift. Sie soll vor allem verhindern, daß vor dem Inkrafttreten des Gesetzes größere Mengen der betroffenen Waren gehortet werden, solange sie noch unversteuert bezogen werden können.

Manche dieser Waren können unter Verwendung von versteuertem Mineralöl hergestellt worden sein, so z. B. Heizbitumen durch Mischen von nicht steuerbarem Bitumen mit versteuertem Heizöl. Nach Absatz 3 soll diese Vorbelastung einer Komponente angerechnet werden, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.